



Amtsblattveröffentlichung

Bauordnung

Aktenzeichen:
A1800073

Ansprechpartner-Baurecht
Angelique Sigl
Zimmer: 212
Tel.: 08251/92-140

Ansprechpartner-Bautechnik
Sabine Stoinescu
Zimmer: 215
Tel.: 08251/92-310

Fax: 08251/92-375
E-Mail: Angelique.Sigl@lra-aic-fdb.de
Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 15.12.2023

Aktenzeichen:	A1800073 (Bei Rückfragen bitte immer angeben)
Bauherr:	Stadt Augsburg, Forstverwaltung vertr. durch, Herrn Jürgen Kircher, Tattenbachstr. 15, 86179 Augsburg
Bauort:	, 86495 Eurasburg-Freienried Gemarkung Freienried, Fl.-Nr. 378
Vorhaben:	Verlängerung der Abbaugenehmigung (A0600678), Erweiterung der Abbaufäche, Änderung der Standortkategorie, sowie Verfüllung und Rekultivierung

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Untere Abgrabungsbehörde:

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüf-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhabensträger:

Stadt Augsburg, Forstverwaltung vertr. durch, Herrn Jürgen Kircher, Tattenbachstr. 15, 86179 Augsburg

Vorhaben:

Rodung einer bestehenden Waldfläche zur Vorbereitung eines Abbaus von Kies und Sand mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 378 der Gemarkung Freienried.

Grundlage für die Durchführung und Umfang der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG:

Im Rahmen der beantragten Abgrabung soll eine Waldfläche von ca. 9,84 ha zunächst gerodet und im Anschluss an die ebenfalls beantragte Wiederverfüllung rekultiviert bzw. wiederaufgeforstet werden.



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Grundlage für die Anwendung und Durchführung der allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG ist Ziffer 17.2.2 Spalte 2 der Anlage 3 zum UVPG.

Betroffene Schutzkriterien:

Folgende Schutzkriterien im Einwirkungsbereich, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, unter Berücksichtigung der kriterienbezogenen Merkmale, sind betroffen:

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens ist das Schutzkriterium gemäß Anlage 3 zum UVPG, Nummer 2.3.9 (Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind) betroffen. Die Qualitätsnormen für Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasserkörper (Vorlandmolasse – Aichach) sind am Vorhabenstandort überschritten

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung:

Das beantragte Vorhaben hat nach durchgeführter überschlägiger Prüfung unter Beachtung der in Ziffer 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gesichtspunkte und der insbesondere zu berücksichtigenden Vorhabenmerkmale nach Ziffer 1 der Anlage 3 zum UVPG unter Einbeziehung der nach Ziffer 2 der Anlage 3 zum UVPG insbesondere zu beachtenden Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien somit keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens haben insbesondere keine Auswirkungen auf die Schutzziele Umweltqualitätsnormen, Grundwasserkörper und Flusswasserkörper. Durch die Rodung werden weder Nitrat noch Pflanzenschutzmittel erzeugt bzw. genutzt, welche möglicherweise Auswirkungen auf das Schutzkriterium in Anlage 3 zum UVPG, Ziffer 2.3.9 („Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind“ – hier Qualitätsnormen für Nitrat- oder Pflanzenschutzmittel im Grundwasserkörper) haben. Auch ein durch die Rodung möglicherweise leichter von staten gehender Nitrat- oder Pflanzenschutzmitteleintrag durch landwirtschaftliche Nutzung ist nicht zu erwarten, da die Abgrabungsfläche an keine Fläche mit landwirtschaftlicher Nutzung unmittelbar angrenzt.

Sonstige Auswirkungen auf den chemischen und ökologischen Zustand des Grundwasserkörpers sowie des Bodens sind bei der vorschriftsmäßigen Ausführung nicht zu erwarten.

Andere Schutzgebiete oder besondere Gebiete im Sinne von Ziffern 2.3.1 bis 2.3.8 und 2.3.10 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG liegen nicht vor. Weitere Schutzziele nach Anlage 3 zum UVPG sind durch die Rodung daher nicht betroffen.

Anderweitige erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die sich aus den Merkmalen des Vorhabens, den übrigen Merkmalen des Standorts oder deren Zusammenwirkung ergeben, liegen nicht vor.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Angelique Sigl
Verwaltungsoberspektorin